Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 „Echterbrock“, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 34 „Echterbrock“, 4. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der Planänderung ist die Umwandlung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in ein allgemeines Wohngebiet und die Festsetzung einer überbaubaren Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Sendenhorst, Flur 41, Flurstücke 3198 u. 3210 tlw., zum Zweck der Errichtung von Asylbewerberunterkünften. Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unberührt.

Da es sich um eine Maßnahme im Sinne der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben. Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan am 21.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
Erklärung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan **Nr. 34 „Echterbrock“, 4. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hinweise
1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 „Echterbrock“, 4. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 30.06.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 06.07.2016

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

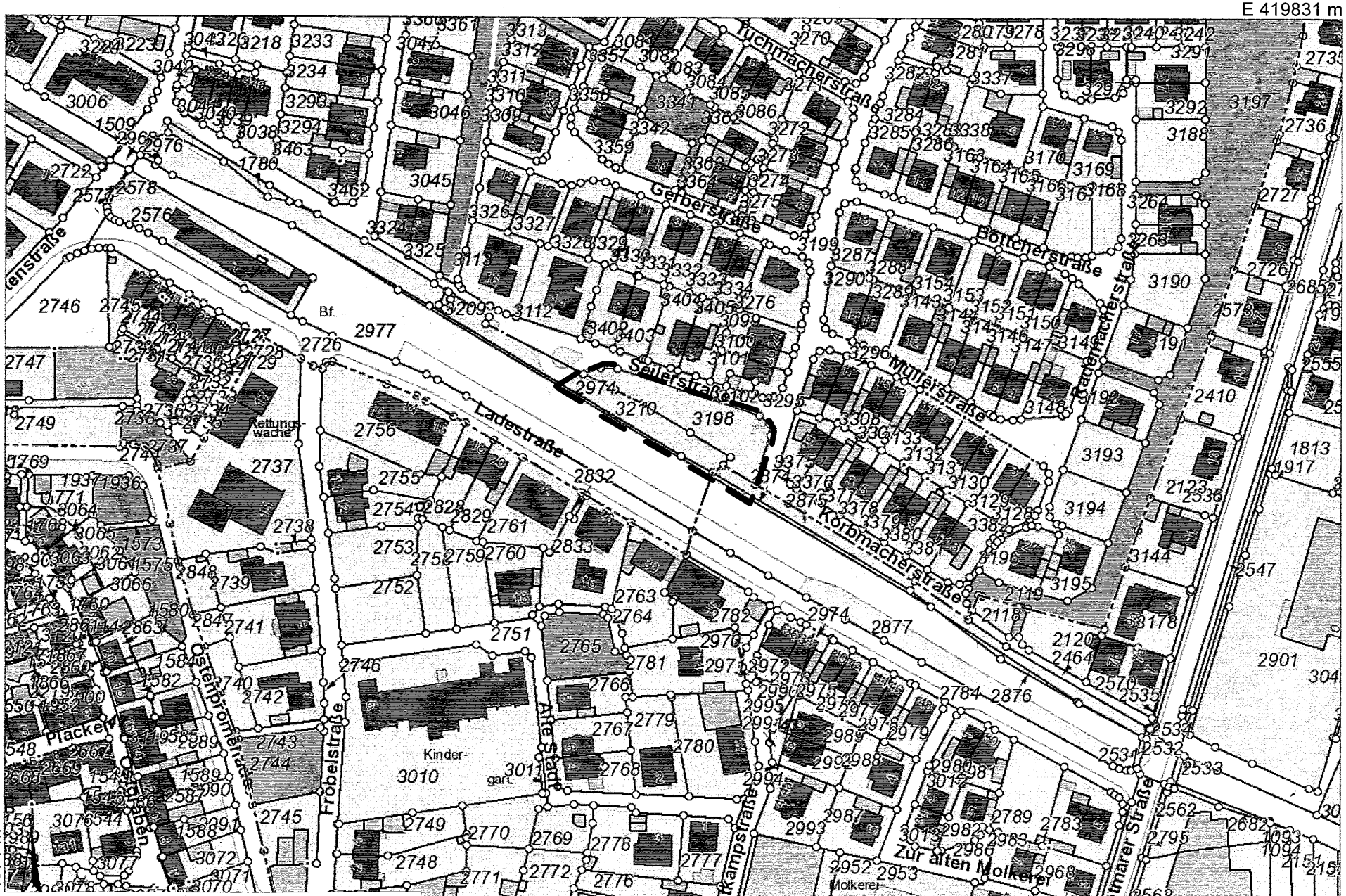

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Echterbrock“, 4. Änderung